

Schutz- und Handlungskonzept (TSV Rostock Süd e.V.)

Zur Durchführung des Sportbetriebs im Übergang nach den Corona-Schutz-Maßnahmen

(Stand: 07.09.2021)

1. Allgemeines

Das Ziel des Schutz- und Handlungskonzepts ist es, einerseits ein vielseitiges Sportprogramm zu ermöglichen und andererseits durch die Unterbrechung von Infektionsketten die Gesundheit der Teilnehmer/innen zu schützen.

Das Schutz- und Handlungskonzept gilt für alle vom TSV Rostock Süd genutzten Sportstätten und ist den Teilnehmer/innen zugänglich zu machen (z.B. Aushang, Webseite). Es basiert auf den aktuellen Beschlüssen der weisungspflichtigen Behörden sowie der Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Die Abteilungen/Sportgruppen können ergänzend eigene Schutz- und Handlungskonzepte für Training und Wettkampf auflegen.

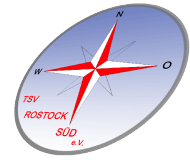
Den nachfolgend aufgeführten Regeln und Maßnahmen ist Folge zu leisten! Sie werden in Übersichtsform in/an den Sportstätten ausgehängt und sind darüber hinaus online unter www.tischtennis-in-rostock.de einsehbar.

Das Schutz- und Handlungskonzept behält auch dann seine Gültigkeit, wenn einzelne Punkte durch behördliche Stellen gelockert, verschärft oder für ungültig erklärt worden sind. Dies steht in Abhängigkeit zur aktuellen risikogewichteten Einstufung der Pandemielage für die Hansestadt Rostock, woraus sich mitunter kurzfristige Änderungen ergeben. Aushänge (z.B. Aushang, Webseite) und Mitteilungen (z.B. SMS) sind zu beachten.

Bei Zuwiderhandlung sind Trainer, Übungsleiter und vom Verein bevollmächtigte Personen (z.B. Aufsicht) sowie das Hallenpersonal berechtigt, ein Hausverbot auszusprechen. Bei Verstößen kann die betreffende Sportstätte geschlossen werden.

2. Verhaltens- und Hygieneregeln

Das Schutz- und Handlungskonzept gilt für den gesamten Aufenthalt in den vom TSV Rostock Süd genutzten Sportstätten. Das umfasst die An-/Abreise, das Bewegen auf dem Gelände und das Sporttreiben selbst. Zusätzlich sind die sportart-spezifischen Auflagen/Vorgaben, wie auch eigene Schutz- und Handlungskonzepte der Abteilungen/Sportgruppen zu beachten.



3. Zutritt und Verlassen der Sportstätte

Der Zutritt zur Sporthalle ist nur Personen gestattet,

- a) die vollständig geimpft sind und seit der letzten erforderlichen Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder
- b) vollständig genesen sind (min. 28 Tage und max. sechs Monate nach einer positiven Labordiagnostik mit Nukleinsäurenachweis) oder
- c) ein negatives Ergebnis eines PCR-Testes (max. 48 Stunden) vorlegen oder
- d) ein negatives Ergebnis eines Schnelltests (max. 24 Stunden) vorlegen

Schüler/innen von allgemein bildenden und beruflichen Schulen sind außerhalb der Ferienzeiten von dieser Testpflicht ausgenommen.

Die Wahl des Covid-19-Tests (z.B. PCR-Test, PCR-Schnelltest, Antigentest, Selbsttest) ist nicht vorgegeben. Die Kosten werden vom Verein nicht übernommen.

Nur symptomfreie Personen dürfen sich in der Sportstätte aufhalten. Wer Symptome für akute Atemwegserkrankungen wie Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns, Durchfall oder Übelkeit (nur in Verbindung mit den o.g. Symptomen) aufweist, darf die jeweilige Sportstätte nicht betreten. Ausnahmen sind nur für Personen mit bekannten Grunderkrankungen wie z.B. Asthma zulässig.

Personen, die sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung bzw. Quarantäne begeben müssen, dürfen für die Dauer der Isolierung bzw. Quarantäne die jeweilige Sportstätte nicht betreten. Dies gilt auch für Personen, die sich zuvor in ausländischen Virusmutations-, Hochinzidenz- oder Risikogebieten aufgehalten haben.

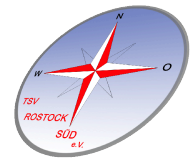
Personen, die aufgrund spezifischer Vorerkrankungen besonders stark durch eine Coronavirus-Infektion gefährdet sind, sollten Angebote nicht wahrnehmen bzw. die Sportstätte nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben. Die möglichen Teilnehmer/innen sind darüber in geeigneter Weise zu informieren (z.B. Aushang). Die Entscheidung obliegt allein den Teilnehmer/innen. Darüber hinaus wird bei Unsicherheit empfohlen, sich, bezogen auf den Sport/die Sportart, einen fachärztlichen Rat einzuholen.

In Absprache mit dem Abteilungsleiter können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.

Wenn freigegeben, ist Nicht-Sporttreibenden, wie z.B. Besucher/innen, Zuschauer/innen sowie Begleitpersonen und Eltern der Zutritt gestattet.

Vor dem ersten Besuch sind von den Teilnehmer/innen und anderen Anwesenden die Einverständnis- und Datenschutzerklärung zur Teilnahme einzuholen.

Bei Minderjährigen ist die Einverständnis- und Datenschutzerklärung von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.



Durch räumliche, organisatorische oder anderweitige Beschränkungen kann die zugesagte Teilnahme kurzfristig versagt werden.

Die Anwesenheitsliste ist durchgängig zu führen. Wenn nicht an anderer Stelle eingeholt oder bereits vorliegend, sind hier wahrheitsgemäß sowohl Vor- und Familiennamen, Anschrift und Telefonnummer als auch der Zeitraum der Anwesenheit anzugeben und mit der Unterschrift zu bestätigen.

In der Anwesenheitsliste ist wahrheitsgemäß zu vermerken, ob ein negativer tagesaktueller Covid-19-Test, eine überstandene Covid-19-Erkrankung oder eine vollständige Covid-19-Impfung vorliegt („3-G-Regel“).

Für die Kontaktpersonennachverfolgung ist zusätzlich die „luca app“ zu nutzen.

4. Verhalten

Alle Personen, die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten dürfen und für die das Abstandsgebot gilt, müssen einen Abstand von mindestens 1,5 m („Mindestabstand“) halten. Ausnahmen bestehen bei Angehörigen eines Hausstandes und/oder Begleitpersonen Pflegebedürftiger sowie bei der Körperpflege im Nassbereich (Duschen).

Außerhalb des eigenen Sporttreibens ist in jedem Fall eine medizinische Maske (OP- oder FFP2-Maske) zu tragen. Für Kinder unter 14 Jahren reicht eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung aus.

Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keinen Mundschutz tragen (ärztliche Bescheinigung nötig), sind hiervon ausgenommen.

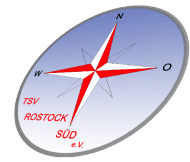
Vor und nach dem Sporttreiben sind die Hände zu waschen und optional zu desinfizieren. Bei Leerstand sind die anwesenden Verantwortungsträger (Hallenwart, Trainer, Übungsleiter, Aufsichtsperson) zu informieren.

Die gängigen Hygiene-Empfehlungen sind dauerhaft einzuhalten. Das sind u.a.:

- regelmäßiges und gründliches Händewaschen (mind. 20 Sekunden)
- Hände aus dem Gesicht fernhalten
- richtige Hust- und Niesetikette

Das Umarmen, Abklatschen sowie andere Formen der Begrüßung/Verabschiedung, die den Mindestabstand von 1,5 m verletzen, sind untersagt. Dies gilt für den gesamten Aufenthalt in/an/auf der Sportstätte.

Wenn nicht anders festgelegt (z.B. Veranstaltung, Wettkampf), ist das Verweilen in/an/auf der Sportstätte nicht gestattet. Das Gelände ist nach Abschluss der Sportausübung zügig zu verlassen.



5. Räumlichkeiten

Beim gesamten Aufenthalt in der Sporthalle ist der Mindestabstand einzuhalten. Die sportartspezifischen Auflagen/Vorgaben sind bei der Planung einzubeziehen.

Wenn möglich, werden getrennte Ein- und Ausgänge und markierte Wegeführungen („Einbahnstraßensystem“) eingerichtet.

Wenn freigegeben, stehen die Umkleiden allen Personen zur Verfügung. Die Dachfenster sind geöffnet (wetterabhängig). Es gelten Mindestabstand und Mundschuttpflicht. Sind die Umkleiden geschlossen, reisen die Teilnehmer/innen, wenn möglich, bereits in Sportbekleidung an.

Wenn freigegeben, dürfen sich in den Duschräumen maximal 2 Personen gleichzeitig aufhalten. Es gilt der Mindestabstand. Die Mundschuttpflicht ist aufgehoben.

Wenn freigegeben, dürfen die Toilettenräume in den Umkleiden einzeln genutzt werden. Die Toilette im Vorraum (Behinderten-WC) ist ebenfalls freigegeben (max. 1 Person pro Nutzung). Es gelten Mindestabstand und Mundschuttpflicht.

Die Bereitstellung von Flüssigseifenspender und Einmalhandtüchern in allen Toilettenräumen, das Vorhandensein von Auffangbehältern für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sowie die nutzungsgemäße Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind zu gewährleisten (Reinigungsdienst).

Ist keine ständige Durchlüftung möglich, ist die Sporthalle nach spätestens 1 Stunde für mindestens 10 Minuten zu lüften (Stoß- und Querlüftung).

Die Sporthalle wird zeitversetzt genutzt (früheres Beenden, späterer Start). Es liegen mindestens 10 Minuten Pause zwischen zwei Nutzergruppen.

Die Böden sind in nutzungsgemäß und ggf. anlassbezogen zu reinigen.

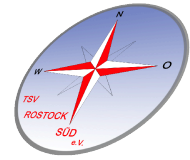
Die gründliche, wenn möglich tägliche Reinigung, von stark frequentierten Bereichen (z.B. Türklinken, Fenstergriffe, weitere Griffe im Raum, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter) ist vom Reinigungsdienst durchzuführen.

Die gründliche Reinigung/Desinfektion der Handkontaktflächen und Stellen mit sichtbarer Kontamination mit Sekreten vor und nach dem gemeinsamen Gebrauch von Sportgeräten ist von den Teilnehmer/innen selbst durchzuführen.

6. Durchführung des Sportbetriebs

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Trainingsbetriebs. Für Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe) sind separate veranstaltungs- und sportartspezifische Hygiene- und Sicherheitskonzepte zu erstellen.

Beim Training sind die grundsätzlichen Hygiene- und Verhaltensregeln sowie sportartspezifischen Auflagen/Vorgaben der Sportfachverbände einzuhalten.



Die Trainingsgruppen haben grundsätzlich eine feste Gruppenstruktur mit gleichbleibender Zusammensetzung von Kleingruppen.

Wenn nicht anders festgelegt, darf nur kontaktfrei und unter Einhaltung des Mindestabstands auf der Spielfläche trainiert werden.

Die Trainer, Übungsleiter und Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, über die geltenden Regelungen zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.

Die Trainer, Übungsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, die Anwesenheitslisten zu führen, um eine möglichst schnelle Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten mit dem Coronavirus zu gewährleisten.

Nach Möglichkeit nutzen die Teilnehmer/innen ihr eigenes Equipment. Dort, wo Sportgeräte gemeinschaftlich genutzt werden, ist eine personenbezogene Nutzung zu empfehlen. Jedes Gerät ist bei einem Personenwechsel zu desinfizieren.

Gemeinschaftliches Trainingsmaterial wird vom Trainer/Übungsleiter auf- und abgebaut und ist anschließend zu reinigen/desinfizieren.

Die Teilnehmer/innen müssen Getränke und Handtücher selbst mitbringen.

7. Dokumentations- und Meldepflicht

Zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen mit COVID-19 wird eine Anwesenheitsliste geführt und gemäß § 2 Absatz 1 des Infektionsschutzausführungsgesetzes dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vollständig vorgelegt. Soweit die Anwesenheitsliste diesem nicht vorgelegt worden oder noch vorzulegen ist, wird sie direkt nach Ende der Aufbewahrungsfrist (4 Wochen) vernichtet.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten werden zu keinem anderen Zweck, insbesondere nicht zu Werbezwecken, weiterverarbeitet. Die Informationspflicht nach Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung wird einerseits durch einen Aushang zur Kenntnisnahme vorgebracht sowie andererseits durch die Abgabe der entsprechenden Einverständnis- und Datenschutzerklärung abgegolten.

Es gelten zusätzlich die Datenschutzbestimmungen des TSV Rostock Süd. Für die Nutzung des elektronischen Kontaktnachverfolgungssystems „luca app“ gelten die Datenschutzbestimmungen des Anbieters.

Bei Auftreten von Symptomen sowie allen anderen meldepflichtigen Vorkommnissen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Sportbetrieb ist der Vorstand des TSV Rostock Süd umgehend zu informieren.

Turn- und Sportverein Rostock Süd e.V.
1. Vorsitzender
Sven-Ole Schrader
Tel.: 0172 / 32 52 156
E-Mail: sven-ole.schrader@web.de